

1992

Ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1992

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 92	Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-3-33	962
24. 4. 92	Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes (BGA-KostV) neu: 2120-2-3; 2120-2-2	963
24. 4. 92	Dreizehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften 9240-1-4, 930-1-1, 9232-1, 9232-1-15, 9232-1-22, 9232-1-35, 9232-1-36, 9232-1-40, 9231-1-6, 9232-9	965
29. 4. 92	Sechste Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften 2030-2-23, 2030-2-3, 2030-2-11	972
29. 4. 92	Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung 2030-2-23	974
29. 4. 92	Neufassung der Sonderurlaubsverordnung 2030-2-11	977
24. 4. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 des hessischen Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit) 1104-5	981
5. 4. 92	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom neu: 2030-11-47-18-1	981
5. 4. 92	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost Telekom neu: 2030-14-57-1	982
4. 5. 92	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des ERP-Sondervermögens in das Schuldbuch des ERP-Sondervermögens neu: 640-6-1	982
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	983

**Dreiunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 23. April 1992

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes
und der 11 alten Bundesländer (Länder)
im Rechnungsjahr 1990**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1990 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 349 094 000 DM,
in Berlin	<u>238 133 000 DM,</u>
insgesamt	1 587 227 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	674 547 000 DM,
in Berlin	<u>142 880 000 DM,</u>
insgesamt	817 427 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	207 125 000 DM,
Bayern	136 239 000 DM,
Baden-Württemberg	116 857 000 DM,
Niedersachsen	88 204 000 DM,
Hessen	68 675 000 DM,
Rheinland-Pfalz	44 842 000 DM,
Schleswig-Holstein	31 412 000 DM,
im Saarland	12 859 000 DM,

in Hamburg	19 709 000 DM,
Bremen	8 158 000 DM,
Berlin	<u>35 720 000 DM,</u>
insgesamt	769 800 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	224 196 000 DM,
Bayern	115 517 000 DM,
Hessen	46 689 000 DM,
Rheinland-Pfalz	339 447 000 DM,
Hamburg	745 000 DM,
Berlin	<u>202 413 000 DM,</u>
insgesamt	929 007 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	62 431 000 DM,
Niedersachsen	15 413 000 DM,
Schleswig-Holstein	25 068 000 DM,
Saarland	4 999 000 DM,
Bremen	<u>3 669 000 DM,</u>
insgesamt	111 580 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. April 1992

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

**Allgemeine Kostenverordnung
für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes
(BGA-KostV)**

Vom 24. April 1992

Auf Grund des § 3 a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes, der durch Artikel 18 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit:

(3) Bei praktischer Erprobung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mittel, Geräte, Verfahren oder eines Atemgiftes ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 je Einsatz eine Gebühr zu erheben von 1 200 DM.

(4) Zusätzlich wird für die Eintragung eines in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und Nr. 2 genannten Mittels, Gerätes oder Verfahrens in die Liste nach § 10c des Bundes-Seuchengesetzes eine Gebühr erhoben von 100 DM.

§ 1

Das Bundesgesundheitsamt erhebt für seine Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenverordnung, soweit dafür nicht andere Vorschriften gelten.

§ 2

(1) Die Gebühren für die Prüfung auf Brauchbarkeit nach § 10c des Bundes-Seuchengesetzes betragen

1. bei einem zur Vertilgung von Ratten und Hausmäusen bestimmten Mittel gegen eine dieser Wildnagetierarten im Labor-test:
 - a) Haftgift 5 000 DM,
 - b) Fraßgifte als Fertigmöder 3 900 DM,
 - c) Fraßgifte in Selbstherstellung 4 700 DM,
 - d) Tränkgifte 5 000 DM,
 - e) mechanische Verfahren (Geräte) 5 000 DM,
2. bei den nachfolgenden Mitteln, Geräten oder Verfahren für jeden einzelnen Einsatz, der jeweils mit unterschiedlichen Konzentrationen oder Aufwandmengen gegenüber unterschiedlichen Tierarten, -stadien oder -stämmen durchzuführen ist:
 - a) Mittel zur Vertilgung von Gliedertieren durch Sprühen, Spritzen, Streuen, Stäuben, Streichen oder Einreiben 3 300 DM,
 - b) Vernebelungs-, Räucher-, Verdampfungs- oder Begasungsmittel; Fraßgift 4 300 DM,
 - c) Ausbringungsgerät 1 200 DM,
 - d) physikalische Mittel oder physikalisch-chemische Verfahren zum Fangen, Vertilgen oder Fernhalten von Schädlingen 2 700 DM.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 2 erhöhen sich bei Überprüfung auf Langzeitwirkung jeweils um die Hälfte.

§ 3

Die Gebühren betragen für die Prüfung zur Bestimmung

1. der mikrobiziden Wirkung eines Desinfektionsmittels 5 000 DM,
 2. des praktischen Desinfektionswertes eines chemischen oder chemo-thermischen Desinfektionsverfahrens 5 000 DM,
 3. des praktischen Desinfektionswertes eines physikalischen Desinfektionsverfahrens 5 000 DM,
- einschließlich der Aufnahme des Desinfektionsmittels oder -verfahrens in die Liste nach § 10c des Bundes-Seuchengesetzes.

§ 4

(1) Die Gebühr für die Genehmigung eines Gegenstandes im Sinne des § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beträgt 200 DM.

(2) Erfordert die Genehmigung nach Absatz 1 eine Untersuchung auf toxikologische Unbedenklichkeit und der Dichtigkeit gegen Bakteriendurchwanderung, beträgt die Gebühr 2 300 DM.

§ 5

Für die Zulassung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 des DDT-Gesetzes beträgt die Gebühr 100 DM.

§ 6

(1) Erfordert eine der in den §§ 2 bis 5 aufgeführten Amtshandlungen im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte der danach zu erhebenden Gebühren erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit der Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

(2) Die nach den §§ 2 bis 5 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf die

Hälfte ermäßigt werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse andererseits dies rechtfertigen. Auf Antrag des Gebührenschuldners können die nach den §§ 2 bis 5 zu erhebenden Gebühren bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist oder an der Amtshandlung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7

Für Bescheinigungen, Beglaubigungen und nicht einfache schriftliche Auskünfte, die auf Antrag vorgenommen werden, beträgt die Gebühr

100 DM.

§ 8

(1) Auslagen sind nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten.

(2) § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes vom 19. November 1982 (BGBl. I S. 1531) außer Kraft.

Bonn, den 24. April 1992

Die Bundesministerin für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften *)**

Vom 24. April 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a und b, Nr. 4 und 7, Abs. 3, der §§ 26a, 47 Abs. 1 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), § 26a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), § 47 Abs. 1 Nr. 5 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), verordnet der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich § 6 Abs. 3 nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Mai 1991 (BGBl. I S. 1134), wird wie folgt geändert:

*) Mit dieser Verordnung werden in Artikel 1 die nachgenannten EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

1. Nummer 5 (§ 30c Abs. 2) dient der Umsetzung der Richtlinie 74/483/EWG des Rates vom 17. September 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vorstehenden Außenkanten bei Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 266 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43) zur Änderung bestimmter Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse hinsichtlich der Abkürzungszeichen für die Mitgliedstaaten,
2. Nummer 7 (§ 32 Abs. 4 Nr. 4) dient der Umsetzung der Richtlinie 85/31/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 2 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 4. Februar 1991 zur Änderung der Richtlinie 85/31/EWG hinsichtlich der Festsetzung zulässiger Höchstabmessungen von Lastzügen (ABl. EG Nr. L 37 S. 37) und
3. Nummer 24 Buchstabe b (zu § 41 Abs. 18 und § 41 b anzuwendende Bestimmungen) dient der Umsetzung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern (ABl. EG Nr. L 202 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie der Kommission vom 15. Juli 1991 zur Anpassung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 233 S. 21).

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Hinweis auf § 30b wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 30c Vorstehende Außenkanten“.
 - b) Der Hinweis auf § 32 wird wie folgt gefaßt:
„§ 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen“.
 - c) Nach dem Hinweis auf § 32c wird folgender Hinweis eingefügt:
„§ 32d Kurvenlaufeigenschaften“.
2. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Regelungen in Satz 2 Nr. 1, 3 bis 5 gelten auch für Fahrerlaubnisse, die nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind und die den in Satz 2 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Fahrerlaubnissen entsprechen.“
3. § 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen
 1. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und einachsigen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h,
 2. Anhänger nach Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe l und m – ausgenommen Anhänger, die mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind, – und
 3. Leichtkrafträder
 müssen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen ein eigenes amtliches Kennzeichen führen.“
4. § 23 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Sie kann in fortlaufender Folge nach der Einteilung in Anlage II in der Reihenfolge der Buchstabentafel der Anlage III ausgegeben werden.“
5. Nach § 30b wird eingefügt:

**„§ 30c
Vorstehende Außenkanten**

(1) Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, daß sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.

(2) Vorstehende Außenkanten von Personenkraftwagen müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.“

6. § 31b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Fahrzeugen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
- „6. Leuchten und Rückstrahler (§ 53b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2),
7. Scheinwerfer und Schlußleuchten (§ 67 Abs. 11 Nr. 2 Halbsatz 2).“

7. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Abmessungen von Fahrzeugen
und Fahrzeugkombinationen

(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Breite über alles – ausgenommen bei Schneeräumgeräten und Winterdienstfahrzeugen – folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|--|---------|
| 1. allgemein | 2,50 m, |
| 2. bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten sowie bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung | 3,00 m, |
| 3. bei Anhängern hinter Kraffrädern | 1,00 m, |
| 4. bei festen oder abnehmbaren Aufbauten von Kühlfahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand bestimmt und geeignet sind und | |
| a) entsprechend den Klassen B, C, E und F der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) (BGBl. 1974 II S. 565), ausgerüstet sind und | |
| b) Seitenwände einschließlich der Wärmedämmung in einer Dicke von mindestens 45 mm haben, | 2,60 m. |

Unberücksichtigt bleiben Breitenüberschreitungen durch Zollsiegel einschließlich ihrer Schutz- und Befestigungseinrichtungen, Reifen in der Berührungszone mit der Fahrbahn, Schneeketten, Begrenzungsleuchten, Spurhalteleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger, Umrißleuchten, Schlußleuchten, Parkleuchten, seitliche Rückstrahler, Rückfahrcheinwerfer an der Seite von Kraftfahrzeugen, Spiegel, elastische Schmutzfänger und ausfahrbare Trittstufen. Gemessen wird bei

geschlossenen Türen und Fenstern und bei Geradeausstellung der Räder.

(2) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Höhe über alles folgendes Maß nicht überschreiten: 4,00 m.

(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Länge über alles folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Kraftfahrzeugen und Anhängern – ausgenommen Sattelanhänger – | 12,00 m, |
| 2. bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeug ausgebildet sind (Kraftfahrzeuge, deren Nutzfläche durch ein Gelenk unterteilt ist, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbständiges Fahrzeug darstellt), | 18,00 m. |

(4) Bei Fahrzeugkombinationen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger und aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3) darf die höchstzulässige Länge, unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 Nr. 1, folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) und Fahrzeugkombinationen (Zügen) nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs – ausgenommen Sattelkraftfahrzeuge nach Nummer 2 – | 15,50 m, |
| 2. bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger), wenn die höchstzulässigen Teillängen des Sattelanhängers | |
| a) Achse Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung 12,00 m und | |
| b) vorderer Überhangradius 2,04 m nicht überschritten werden, | 16,50 m, |
| 3. bei Zügen (Kraftfahrzeuge mit einem oder zwei Anhängern) – ausgenommen Züge nach Nummer 4 – | 18,00 m, |
| 4. bei Zügen, die aus einem Lastkraftwagen mit einem Anhänger bestehen, wenn die höchstzulässigen Teillängen, parallel zur Längsachse des Zuges gemessen, | |
| a) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten äußeren Punkt der Ladefläche des Anhängers der Fahrzeugkombination, abzüglich des Abstands zwischen der hinteren Begrenzung des Kraftfahrzeugs und der vorderen Begrenzung des Anhängers, 15,65 m und | |
| b) größter Abstand zwischen dem vordersten äußeren Punkt der Ladefläche hinter dem Führerhaus des Lastkraftwagens und dem hintersten | |

äußeren Punkt der Ladefläche des
Anhängers der Fahrzeugkombination
16,00 m

nicht überschritten werden, 18,35 m.

Bei Fahrzeugen mit Aufbau – bei Lastkraftwagen jedoch ohne Führerhaus – gelten die Teillängen einschließlich Aufbau.

(5) Die Länge oder Teillänge eines Einzelfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination ist die Länge, die bei voll nach vorn oder hinten ausgezogenen, ausgeschobenen oder ausgeklappten Ladestützen, Ladepritschen, Aufbauwänden oder Teilen davon einschließlich aller im Betrieb mitgeführter Ausrüstungsteile (§ 42 Abs. 3) gemessen wird; dabei müssen bei Fahrzeugkombinationen die Längsmittellinien des Kraftfahrzeugs und seines Anhängers bzw. seiner Anhänger eine gerade Linie bilden. Bei Fahrzeugkombinationen mit nicht selbsttätig längenveränderlichen Zugeinrichtungen ist dabei die Position zugrunde zu legen, in der § 32 d (Kurvenlaufeigenschaften) ohne weiteres Tätigwerden des Fahrzeugführers oder anderer Personen erfüllt ist. Soweit selbsttätig längenveränderliche Zugeinrichtungen verwendet werden, müssen diese nach Beendigung der Kurvenfahrt die Ausgangslänge ohne Zeitverzug wiederherstellen.

(6) Überschreitungen der in den Absätzen 3 und 4 festgelegten höchstzulässigen Längen und Teillängen durch Luftansaugleitungen, Anschläge für austauschbare Ladungsträger, Aufstiegshilfen, lichttechnische Einrichtungen, Spiegel, Rammgummis, Hubladebühnen und ähnliche Einrichtungen in Fahrtstellung, Auffahrampfen in Fahrtstellung sowie durch Kühl- und andere Nebenaggregate an der Stirnseite des Aufbaus bleiben unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, wenn durch die genannten Einrichtungen die Ladefläche weder direkt noch indirekt verlängert wird.

(7) Bei Fahrzeugkombinationen nach Art von Zügen zum Transport von Fahrzeugen gelten hinsichtlich der Länge die Vorschriften des Absatzes 4 Nr. 3. Längenüberschreitungen durch Ladestützen zur zusätzlichen Sicherung und Stabilisierung des zulässigen Überhangs von Ladungen bleiben bei diesen Fahrzeugkombinationen unberücksichtigt, sofern die Ladung auch über die Ladestützen hinausragt.

(8) Auf die in Absatz 4 festgelegten Maße dürfen keine Toleranzen gewährt werden.“

8. Nach § 32c wird eingefügt:

„§ 32d
Kurvenlaufeigenschaften

(1) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen müssen so gebaut und eingerichtet sein, daß einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger (§ 42 Abs. 3) die bei einer Kreisfahrt von 360° überstrichene Ringfläche mit einem äußeren Radius von 12,50 m keine größere Breite als 7,20 m hat. Dabei muß die vordere – bei hinterradgelenkten Fahrzeugen die hintere – äußerste Begrenzung des Kraftfahrzeugs auf dem Kreis von 12,50 m Radius geführt werden.

(2) Beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in den Kreis nach Absatz 1 darf kein Teil des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination diese Gerade um mehr als 0,8 m nach außen überschreiten. Abweichend davon dürfen selbstfahrende Mährescher beim Einfahren aus der tangierenden Geraden in den Kreis diese Gerade um bis zu 1,60 m nach außen überschreiten.“

9. § 34b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Wert „1,5 t“ durch den Wert „2,00 t“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird der Wert „18 t“ durch den Wert „24,00 t“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gleiskettenfahrzeuge dürfen die Fahrbahn zwischen der ersten und letzten Laufrolle höchstens mit 9,00 t je Meter belasten.“

10. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Jedoch genügt bei Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträdern und Leichtkrafträdern eine Profiltiefe von mindestens 1 mm.“

11. § 41 Abs. 15 wird wie folgt gefaßt:

„(15) Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5,5 t sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t müssen außer mit den Bremsen nach den vorstehenden Vorschriften mit einer Dauerbremse ausgerüstet sein. Als Dauerbremse gelten Motorbremsen oder in der Bremswirkung gleichartige Einrichtungen. Die Dauerbremse muß mindestens eine Leistung aufweisen, die der Bremsbeanspruchung beim Befahren eines Gefälles von 7 vom Hundert und 6 km Länge durch das voll beladene Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h entspricht. Bei Anhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t muß die Betriebsbremse den Anforderungen des Satzes 3 entsprechen, bei Sattelanhängern nur dann, wenn das um die zulässige Aufliegebelastung verringerte zulässige Gesamtgewicht mehr als 9 t beträgt. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für

1. Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und
2. Fahrzeuge, die nach § 58 für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind und die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h betrieben werden.“

12. In § 41a Abs. 1 werden die Wörter „vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843)“ ersetzt.

13. In § 49a Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Schlußbleuchten,“ die Wörter „Nebelschlußbleuchten, Spurhalteleuchten, Umrißbleuchten,“ eingefügt.

14. § 52 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
 „4. Kraftfahrzeuge, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.“
15. In § 53b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 werden jeweils der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:
 „sie müssen im oder am Fahrzeug mitgeführt werden.“
16. § 54 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:
 „5. an mehrspurigen Fahrzeugen – ausgenommen Arbeitsmaschinen und land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an den Längsseiten im vorderen Drittel zusätzliche Blinkleuchten, deren Lichtstärke nach hinten mindestens 50 cd und höchstens 200 cd beträgt. Für diese Fahrzeuge ist die Anbringung zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger nach Nummer 1 nicht erforderlich.“
17. In § 60 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen, und am Anfang von Satz 5 (alt) wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Kennzeichen“ ersetzt.
18. In § 60 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der in“ die Wörter „§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder in“ eingefügt.
19. § 69a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. des § 30c Abs. 1 über vorstehende Außenkanten;“
 b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 „2. des § 32 Abs. 1 bis 4 über Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen;“
 c) Nach Nummer 3b wird folgende Nummer 3c eingefügt:
 „3c. des § 32d Abs. 1 oder 2 Satz 1 über Kurvenlaufeigenschaften;“
 d) In Nummer 13 wird die Angabe „15, 16“ durch die Angabe „15 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 16“ ersetzt.
 e) Nummer 19a wird wie folgt gefaßt:
 „19a. des § 53b Abs. 1 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 1/bis 3, 4 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 oder 5 über die Ausrüstung oder Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen;“
20. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Die Übergangsbestimmungen zu folgenden Vorschriften werden gestrichen:
 1. § 22a Abs. 1 Nr. 16 (Warndreiecke, Warnleuchten),
 2. § 22a Abs. 1 Nr. 18 (Glühlampen),
 3. § 23 Abs. 1 Satz 4 (Angabe des Geburtsortes im Antrag auf Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens),
 4. § 23 Abs. 6 (Verwendung eines Personenkraftwagens für bestimmte Personenbeförderungen),
 5. § 24 letzter Halbsatz (Inhalt des Anhängerverzeichnis),
 6. § 32 Abs. 1 (Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen einschließlich austauschbarer Ladungsträger),
 7. § 32 Abs. 2 (Kurvenlauf von Kraftfahrzeugen und Zügen einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger),
 8. § 35i Abs. 2 (Verbot, Fahrgäste ohne geeignete Rückhalteeinrichtungen liegend zu befördern),
 9. § 36 Abs. 2 Satz 4 (Profiltiefe),
 10. § 38 Abs. 2 (Lenkhilfe),
 11. § 41 Abs. 17 (Zweileitungsbremsanlage),
 12. § 42 Abs. 3 Satz 2 (Behandlung austauschbarer Ladungsträger als Fahrzeugteile),
 13. § 51a (seitliche Kenntlichmachung von Krankenfahrstühlen),
 14. § 52 Abs. 4 Nr. 2 (Anerkennung von Fahrzeugen als Pannenhilfsfahrzeuge),
 15. § 53 Abs. 8 (rückwärtige Sicherung mit Abschleppachsen abgeschleppter Fahrzeuge),
 16. § 54 Abs. 4 Nr. 4 (zusätzliche Blinkleuchten an Schulbussen),
 17. § 54a Abs. 2 (Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen),
 18. § 56 Abs. 2 Nr. 5 (ein Rückspiegel),
 19. § 60a Abs. 1a (reflektierende Versicherungskennzeichen),
 20. § 66a Abs. 4 (Rückstrahler),
 21. § 67 Abs. 3 (zusätzliche weiße Rückstrahler),
 22. § 67 Abs. 4 (zusätzliche rote Rückstrahler „Z“),
 23. § 67 Abs. 7 (seitliche Kenntlichmachung),
 24. Anlage VIII Abschnitt 2.1.2.1 (erste Hauptuntersuchung bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen),
 25. Anlage VIII Abschnitt 2.1.6 (Zeitabstand der Untersuchungen),
 26. Anlage VIII Abschnitt 2.1.8 (Bremsensonderuntersuchungen),
 27. Anlage VIII Abschnitt 2.1.8 (Behinderten-Transportfahrzeuge),
 28. Anlage IX (Prüfplakette),
 29. Muster 6 und 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), 9 und 10 (Anzeige, Bescheid).
- b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 3 (Betriebslaubnispflicht für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge)

- schaftliche Arbeitsgeräte über 3 t Gesamtgewicht) wird eingefügt:
- „§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (eigenes amtliches Kennzeichen für Anhänger nach § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe l und m)
- gilt für erstmals in den Verkehr kommende Anhänger ab 1. Juni 1992. Für die vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gekommenen Anhänger
1. mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 t ist spätestens bis 31. März 1994 und
 2. mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 t ist spätestens bis 31. Oktober 1994
- ein eigenes amtliches Kennzeichen zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein Nachweis über eine Hauptuntersuchung vorzulegen, in welchem die Vorschriftenmäßigkeit des Anhängers im Sinne von § 29 Abs. 2a bescheinigt wird.“
- c) Nach der Übergangsvorschrift zu § 30b (Berechnung des Hubraums) wird eingefügt:
- „§ 30c Abs. 2 (vorstehende Außenkanten an Personenkraftwagen)
- ist spätestens ab 1. Januar 1993 auf Personenkraftwagen anzuwenden, die auf Grund einer Betriebserlaubnis nach § 20 von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommen. Andere Personenkraftwagen müssen § 30c Abs. 1 oder 2 entsprechen.“
- d) In der Übergangsvorschrift zu § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Breite von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten) wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- e) Die Übergangsvorschriften zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 (Teillängen von Sattelanhängern), zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b (Länge von Kombinationen von Fahrzeugen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs) und zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 (veränderliche Länge von Fahrzeugkombinationen) werden durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:
- „§ 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 (Teillängen von Sattelanhängern und Länge von Sattelkraftfahrzeugen sowie von Fahrzeugkombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs)
- Sattelanhänger, die vor dem 1. Oktober 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, und Sattelanhänger, deren Ladefläche nicht länger als 12,60 m ist, brauchen nicht den Teillängen nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 zu entsprechen; sie dürfen in Fahrzeugkombinationen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 weiter verwendet werden.
- § 32 Abs. 4 Nr. 4 (Teillängen und Länge von Zügen (Lastkraftwagen mit einem Anhänger))
- gilt spätestens ab 1. Dezember 1992. Züge, die die Teillängen nicht erfüllen und deren Lastkraftwagen oder Anhänger vor dem 1. Dezember 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind, dürfen bis zum 31. Dezember 1998 weiter betrieben werden; für sie gilt § 32 Abs. 4 Nr. 3.
- § 32 Abs. 5 Satz 2 (veränderliche Länge von Fahrzeugkombinationen)
- ist spätestens ab 1. Januar 1989 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Anhänger anzuwenden.
- § 32 Abs. 8 (Toleranzen)
- ist auf Fahrzeugkombinationen nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 3 spätestens ab 1. Januar 1999 anzuwenden.“
- f) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 14 Satz 1 und 2 (Ausrüstung mit Unterlegkeilen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 41 Abs. 15 (Dauerbremse bei Anhängern)
- Die Einrichtung am Anhänger zur Betätigung der Betriebsbremse als Dauerbremse ist spätestens bis zur nächsten Bremsensonderuntersuchung auszubauen, die nach dem 1. Oktober 1992 durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anhänger mit Einleitungsbremsanlage nach Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Abs. 43 Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1102).“
- g) Nach der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 18 (EG-Bremsanlage) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „§ 41 Abs. 18 in Verbindung mit der hierzu im Anhang Buchstabe f anzuwendenden Bestimmung (Richtlinie 91/422/EWG)
- ist spätestens ab 1. Oktober 1994 auf erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge anzuwenden.“
- h) Die Übergangsvorschrift zu § 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen) wird wie folgt gefaßt:
- „§ 54 Abs. 4 Nr. 5 (zusätzliche Blinkleuchten an den Längsseiten von mehrspurigen Fahrzeugen)
- ist spätestens
1. ab 1. Januar 1992 auf erstmals in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge,
 2. ab 1. Juli 1993 auf erstmals in den Verkehr kommende Anhänger und
 3. ab dem Tag der nächsten vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (§ 29), die nach dem 1. Juli 1993 durchzuführen ist, auf andere Fahrzeuge anzuwenden.“
- i) Nach der Übergangsvorschrift zum Abschnitt „Ergänzungsbestimmungen“ der Anlage V (Kennzeichen in fetter Engelschrift) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
- „Anlage VIII Abschnitt 2.1.3 (Zeitabstand der Untersuchungen für andere Kraftfahrzeuge)
- ist spätestens ab 1. Januar 1993 anzuwenden.“
21. Die Überschrift der Anlage II wird wie folgt gefaßt:
- „Einteilung der Buchstaben- und Zahlengruppen für die Fahrzeugerkennungsnummern der Kraftfahrzeugkennzeichen“.
22. Im Abschnitt Ergänzungsbestimmungen der Anlage V (Seite 3) werden Satz 1 und Satz 2 gestrichen.

23. Anlage VIII wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt gefaßt:
 „2.1.3 Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen 12 3 12“.
- b) In Abschnitt 2.1.6 werden in der Überschrift nach dem Wort „Selbstfahrende“ die Wörter „und angehängte“ eingefügt.
- c) In Abschnitt 2.1.7 werden in der Überschrift nach dem Wort „Anhänger“ die Wörter „(ausgenommen Anhänger nach 2.1.6)“ eingefügt.
- d) In Abschnitt 2.1.8 werden die Wörter „mit mehr als 8 Fahrgastplätzen 12 3 12“ gestrichen.

24. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Vor den zu § 32c Abs. 4 anzuwendenden Bestimmungen wird eingefügt:

„§ 30c Abs.2	Anhang I, Nr. 1, 2, 5 und 6, Anhang II	der Richtlinie 74/483/EWG des Rates vom 17. September 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die vorstehenden Außenkanten bei Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 266 S. 4), geändert durch die a) Richtlinie 79/488/EWG der Kommission vom 18. April 1979 (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), b) Richtlinie 87/354/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43).“
--------------	--	--

- b) In der Liste der zu § 41 Abs. 18 und § 41 b anzuwendenden Bestimmungen wird in Buchstabe e der Punkt durch ein Komma ersetzt, und folgender Buchstabe wird angefügt:

„f) Richtlinie 91/422/EWG der Kommission vom 15. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 233 S. 21).“

- c) In der Liste der zu § 50 Abs. 8 und § 51 b anzuwendenden Bestimmungen werden die Wörter

„Abschnitte 1, 2, 5, 6 und Anhang 3	der ECE-Regelung Nr. 53 über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an Krafträdern (BGBl. 1986 II S. 1012).“
-------------------------------------	--

gestrichen.

Artikel 2

Änderung von Ausnahmeverordnungen zur StVZO

(1) In § 1 Abs. 2 Satz 2 der 15. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 28. Februar 1967 (BGBl. I S. 263) werden die Wörter „Zentrale Militärkraftfahrtstelle, 4 Düsseldorf 27, Bismarckweg 9“ durch die Wörter „Zentrale Militärkraftfahrtstelle, Düsseldorf,“ ersetzt.

(2) Die 22. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 12. November 1973 (BGBl. I S. 1663) wird aufgehoben.

(3) § 2 der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. April 1988 (BGBl. I S. 562), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1489), wird aufgehoben.

(4) Die 36. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 741) wird aufgehoben.

(5) § 2 der 40. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2392) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1992) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift vor Nummer 53 wird das Wort „Zügen“ durch das Wort „Fahrzeugkombinationen“ ersetzt.

- 2. In Nummer 53 wird in der StVZO-Spalte das Zitat „§ 32 Abs. 1, 2 § 69a Abs. 3 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 4 § 69a Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

- 3. In Nummer 54 wird in der StVZO-Spalte das Zitat „§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1, 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 bis 4 § 69a Abs. 5 Nr. 3“ ersetzt.

- 4. Nach Nummer 54 werden die Überschrift „Kurvenlaufeigenschaften“ sowie folgende Nummern eingesetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
„54a	Kraftfahrzeug oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	§ 32d Abs. 1, 2 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 3c	100

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
54b	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die vorgeschriebenen Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 1, 2 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 3	150"

Artikel 4**Änderung der Fahrzeugregisterverordnung**

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2327), werden in der Klammer nach dem Wort „Vereinigung“ ein Komma und die Wörter „Anschrift des Halters“ eingefügt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. April 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Sechste Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften

Vom 29. April 1992

Auf Grund des § 80 Nr. 2 sowie des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322), geändert durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte

haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub bleibt bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unberührt. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang nicht überschreitet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.“

4. Die §§ 7 und 9 werden gestrichen.

5. Der bisherige § 8 wird § 7, der bisherige § 10 wird § 8.

Artikel 2

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1991 (BGBl. I S. 1118) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 9 Nr. 3 wird das Komma hinter dem Wort „berücksichtigen“ durch einen Punkt ersetzt; Nummer 4 wird gestrichen.
2. Dem § 13 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Wird der Urlaub in mehrere Abschnitte geteilt, richtet sich der Anspruch auf Winterzusatzurlaub nach der Gesamtdauer aller Teilurlaube entsprechenden Zahl von Tagen.“
3. § 17 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 18 wird § 17.

Artikel 3

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1991 (BGBl. I S. 1122) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes“ durch die Worte „§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes“ ersetzt.

2. In § 7 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Jugendwohlfahrtsbehörden oder öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 – BGBl. I S. 633, 795)“ durch die Worte „Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs)“ ersetzt.

3. § 19 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 20 wird § 19.

Artikel 4

Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung, der Erholungsurlaubsverordnung und der Sonderurlaubsverordnung

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Erziehungsurlaubsverordnung, der Erholungsurlaubsverordnung und der Sonderurlaubsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 29. April 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Bekanntmachung
der Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung
Vom 29. April 1992

Auf Grund des Artikels 4 der Sechsten Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 972) wird nachstehend die Erziehungsurlaubsverordnung in der mit Wirkung vom 1. Januar 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322),
2. den am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) und
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 972).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

- zu 1. auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, neu gefaßt durch § 30 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713),
- zu 3. auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713).

Bonn, den 29. April 1992

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Verordnung
über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst
(Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV)**

§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub bleibt bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unberührt. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang nicht überschreitet.

§ 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er

Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 3 drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

(1) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den der Beamte Erziehungsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Beamte den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Erziehungsurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Hat der Beamte vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der Urlaub, der dem Beamten nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

§ 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften hat.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(3) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Beamten des Grenzschutzeinzeldienstes, wird während des Erziehungsurlaubs unentgeltliche grenzschutzärztliche Versorgung in entsprechender An-

wendung der Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz gewährt, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf unentgeltliche grenzschutzärztliche Versorgung nach den Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz haben.

§ 6

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

§ 8

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sonderurlaubsverordnung
Vom 29. April 1992**

Auf Grund des Artikels 4 der Sechsten Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 972) wird nachstehend der Wortlaut der Sonderurlaubsverordnung in der ab 1. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 15. Mai 1991 (BGBl. I S. 1122) und
2. den am 1. Juni 1992 in Kraft tretenden Artikel 3 der Verordnung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 972).

Die Rechtsvorschriften zu 2. wurden erlassen auf Grund des § 89 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713).

Bonn, den 29. April 1992

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Verordnung
über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst
(Sonderurlaubsverordnung – SUrV)**

§ 1

**Urlaub
zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte
und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Beamten veranlaßt sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn der Beamte zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist, es sei denn, daß er sich für diese Tätigkeit oder dieses Ehrenamt beworben hat.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der zur Ausübung erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

**Urlaub
zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres**

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), ist Beamten auf Probe und auf Widerruf Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin

Für eine Ausbildung als Schwesternhelferin soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung für die Dauer eines geschlossenen Lehrganges, höchstens jedoch für zwanzig Arbeitstage im Urlaubsjahr, gewährt werden, wenn dienst-

liche Gründe nicht entgegenstehen. § 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Urlaub nach § 5 darf daneben vor Ablauf eines Jahres nach Urlaubsende nicht gewährt werden.

§ 5

**Urlaub für Zwecke
der militärischen und zivilen Verteidigung
und entsprechender Einrichtungen**

Für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, bei Heranziehung zum Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 6

Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke

Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen; Urlaub in den Fällen der §§ 5 und 7 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich die Zahl der Arbeitstage entsprechend. In Verwaltungen, in denen der Erholungsurlaub nach Werktagen bemessen wird, kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern der Urlaub ebenfalls nach Werktagen bemessen werden. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 2 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 7

**Urlaub
für fachliche, staatspolitische,
kirchliche und sportliche Zwecke**

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. zur Ablegung von Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfung) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne der Nummer 1 und bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien;
3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muß die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt der Bundesminister des Innern;
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs) durchgeführt werden;
5. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Beamte angehört, und an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt;
6. für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;
7. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages;
8. für die aktive Teilnahme
 - a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden ist,

b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist,

c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;

9. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehört, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Beamte dem Gremium angehört.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 8

**Dauer des Urlaubs
in den Fällen der §§ 5 und 7**

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Urlaub nach § 6 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen. § 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 9

**Urlaub
zur Ausübung einer Tätigkeit
in öffentlichen zwischenstaatlichen
oder überstaatlichen Einrichtungen
oder zur Wahrnehmung
von Aufgaben der Entwicklungshilfe**

(1) Wird ein Beamter zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Einem nicht entsandten Beamten kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10**Urlaub
für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung**

Für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland kann die oberste Dienstbehörde Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten steht, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu einem solchen Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlaß gewährt werden.

§ 11**Urlaub für Familienheimfahrten**

(1) Trennungsgeldberechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b der Trennungsgeldverordnung wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu neun Arbeitstagen im Urlaubsjahr für Familienheimfahrten gewährt; hat der Beamte in der Regel an mehr als fünf Tagen in der Woche Dienst, erhält er Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld nur für einen Teil des Urlaubsjahres, verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist mit den dienstlichen Bedürfnissen abzustimmen. Bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem Wohnort der Familie und dem Dienstort wird Urlaub für Familienheimfahrten nicht gewährt, es sei denn, daß die Verkehrsverbindungen besonders ungünstig sind.

(2) Im Ausland tätige Beamte erhalten für jede Familienheimfahrt, für die ihnen eine Reisebeihilfe nach § 13 Abs. 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung gewährt wird, bis zu drei Arbeitstagen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung, höchstens jedoch zwölf Arbeitstage im Jahr.

§ 12**Urlaub aus persönlichen Anlässen**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Angehörigen) kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung in dem notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub nach Satz 1 soll nicht gewährt werden, wenn Urlaub nach § 11 für diesen Zweck hätte verwendet werden können.

§ 13**Urlaub in anderen Fällen**

(1) Urlaub unter Wegfall der Besoldung kann gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden.

(2) Dient Urlaub, der für einen in den §§ 1 bis 12 nicht genannten Zweck gewährt wird, auch dienstlichen Zwecken, kann die Besoldung bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern Ausnahmen bewilligen.

§ 14**Verfahren**

Der Urlaub ist rechtzeitig, in den Fällen des § 1 und des § 89 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu beantragen.

§ 15**Widerruf**

(1) Die Urlaubsbewilligung kann widerrufen werden, bei einem befristeten Urlaub jedoch nur aus zwingenden dienstlichen Gründen.

(2) Die Urlaubsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

§ 16**Ersatz von Aufwendungen**

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Urlaubsbewilligung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts ersetzt, es sei denn, daß der Widerruf nach § 15 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mehraufwendungen, die anläßlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 3 entstehen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

§ 17**Besoldung**

(1) Zur Besoldung im Sinne der Verordnung gehören die in § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge.

(2) Erhält der Beamte in den Fällen des § 10 oder des § 13 Abs. 2 Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen, es sei denn, daß der Wert der Zuwendungen gering ist.

§ 18**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

§ 19**(Inkrafttreten)**

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Februar 1992 – 1 BvR 890/84 und 1 BvR 74/87 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 des hessischen Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 28. März 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1983 (Gesetz- und Verordnungsbl. I Seite 130) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als er die Arbeitgeber verpflichtet, während des Sonderurlaubs das volle Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, ohne daß Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. April 1992

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom

Vom 5. April 1992

I.

In Ergänzung unserer Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 437) übertragen wir die Ausübung des dort genannten Rechts für ihren Geschäftsbereich auch den Präsidenten der Direktionen Telekom.

II.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I der Anordnung vom 28. Februar 1990 genannten Beamten und Beamtinnen vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 5. April 1992

Deutsche Bundespost Telekom
Generaldirektion
Der Vorstand
Freundlieb

**Anordnung
zur Ergänzung der Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiete des Beamtenrechts
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost Telekom**

Vom 5. April 1992

In Ergänzung unserer Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost Telekom vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 438) übertragen wir die dort genannten Befugnisse für ihren Geschäftsbereich auch den Direktionen Telekom.

Soweit sich die Oberpostdirektionen und Direktionen Telekom die Entscheidung für besondere Fälle nicht vorbehalten, übertragen wir die in oben genannter Anordnung unter den Nummern 3 bis 5 aufgeführten Befugnisse auf die Ämter des Fernmeldewesens.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 5. April 1992

Deutsche Bundespost Telekom
Generaldirektion
Der Vorstand
Freundlieb

**Bekanntmachung
über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen
des ERP-Sondervermögens
in das Schuldbuch des ERP-Sondervermögens**

Vom 4. Mai 1992

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bestimmt, daß die verzinslichen Schatzanweisungen des ERP-Sondervermögens den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-1, veröffentlichten bereinigten Fassung gleichzusetzen sind.

Die Schatzanweisungen können somit in das Schuldbuch eingetragen werden.

Bonn, den 4. Mai 1992

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Köhler

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
14. 4. 92 Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Geflügel und Bruteiern <small>neu: 7831-1-43-55</small>	3597	(80)	28. 4. 92)	1. 5. 92
6. 4. 92 Fünfunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flug- sicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsver- ordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugver- fahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) <small>96-1-2-14</small>	3653	(81)	29. 4. 92)	30. 4. 92
6. 4. 92 Siebenundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durch- führungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflug- regeln zum und vom Flughafen Stuttgart) <small>96-1-2-33</small>	3654	(81)	29. 4. 92)	17. 5. 92
8. 4. 92 Dreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverord- nung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfah- ren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) <small>96-1-2-64</small>	3693	(82)	30. 4. 92)	s. Art. 2
13. 4. 92 Vierundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flug- sicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchfüh- rungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-85</small>	3694	(82)	30. 4. 92)	17. 5. 92
13. 4. 92 Einundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flug- sicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchfüh- rungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-86</small>	3694	(82)	30. 4. 92)	17. 5. 92
13. 4. 92 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) <small>96-1-2-89</small>	3694	(82)	30. 4. 92)	17. 5. 92
14. 4. 92 Elfte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung <small>9515-13</small>	3695	(82)	30. 4. 92)	1. 5. 92
14. 4. 92 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertariford- nung <small>9519-5</small>	3696	(82)	30. 4. 92)	1. 5. 92
28. 4. 92 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbrin- gen von Saatgut von Gelbklee <small>neu: 7822-6-17</small>	3749	(83)	5. 5. 92)	10. 4. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück - Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 494. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1992, ist im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 22. April 1992 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 76 vom 22. April 1992 kann zum Preis von 6,80 DM (4,80 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.